

Satzung

der „ Bürgerinitiative für Recht und Sicherheit Orla e.V. ” abgekürzt : „ BIRSO e.V. ”

§ 1 Name, Sitz des Vereins

- (1) Nach Erhalt der Rechtsfähigkeit und Eintragung im Vereinsregister führt der Verein den Namen „ Bürgerinitiative für Recht und Sicherheit Orla e.V. ” abgekürzt : „ BIRSO e.V.“
Bis zur Registrierung im Vereinsregister , welche von allen Mitgliedern angestrebt wird, trägt der Verein den Namen „ Bürgerinitiative für Recht und Sicherheit Orla ”.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Pößneck.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die uneigennützige Unterstützung der Mitglieder des Vereins bei der Durchsetzung allgemeiner Rechtsforderungen, welche die Mehrheit der Bürger betreffen. Dies betrifft insbesondere überhöhte Kommunalabgaben und Gebühren in den Bereichen Wasser, Abwasser, Straßenausbau, Abfall- und Müllentsorgung sowie Vorauszahlungen zur Herstellung von Anlagen auf den genannten Gebieten . Der Verein wird die Bürger darüber uneigennützig informieren. Ziel ist es, mit Naturgütern und Energie sparsam umzugehen, um die natürliche Lebensgrundlage des Menschen zu schützen.
- (2) Der Verein ist parteiunabhängig . Er verfolgt seine Ziele auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 , des BGB, der Verfassung des Freistaates Thüringen, der Baugesetze, der Abgabenordnung sowie des für den Freistaat gültigen Kommunalrechts.
- (3) Der Satzungszweck soll erreicht werden durch Zusammenarbeit mit Behörden, wissenschaftlichen Einrichtungen, anderen Vereinen, Organisationen des Handwerks, Handels und der Industrie sowie anderen Bürgerinitiativen auf den Gebieten
 - Öffentlichkeitsarbeit und Beratung,
 - Stärkung der Basisdemokratie,
 - Förderung von Vorhaben zur Gestaltung kommunaler Selbstverwaltung,
 - Unterstützung der „ Allianz für Thüringen ” mit dem Ziel der erneuten Novellierung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes , wenn nötig durch ein Volksbegehren,
 - Pflege des Erfahrungsaustausches über gemeinschaftlich interessierender Fragen
 - Vertretung der Mitglieder gegenüber Behörden, Gerichten, anderen Verbänden und Organisationen sowie Aufbau von Kontakten zu weiteren Vereinen und Bürgerinitiativen gleicher Zielstellung.
- (4) Das Anliegen des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation finanzieller und materieller Spenden zur Durchsetzung der Zielstellung sowie durch Beiträge der Mitglieder.
- (5) Der Verein informiert periodisch seine Mitglieder in geeigneter Form , bzw. informiert diese über die Vorstände der Ortsgruppen. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (6) Der Verein ist unter Ausschluss von Erwerbszwecken selbstlos tätig.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig, sie erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Erstattung von Sachkosten (nachweisbar) für Porto, Telefon, Telefax, Herstellung von Kopien sowie Benzinkosten für Fahrten zu Vorstands- und Beiratssitzungen sind im Rahmen der verfügbaren Mittel zulässig. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein darf niemandem ungerechtfertigte Vorteile verschaffen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können alle juristischen Personen und alle Personenvereinigungen sowie alle natürlichen, erwachsenen und damit geschäftsfähigen Personen werden , welche die Ziele des Vereins anerkennen, unterstützen und zu fördern bereit sind.
- (2) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt auf der Grundlage einer schriftlichen Beitrittserklärung, die beim Vorstand oder beim Vorsitzenden der jeweiligen Ortsgruppe bzw. bei dem Verantwortlichen des Gesamtvereins hinterlegt ist.
Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der jeweilige Ortsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Mit dem Entrichten des Mitgliedsbeitrages und dem darauf erfolgten Aushändigen der Mitgliedskarte tritt das Mitglied in alle Rechte und Pflichten des Vereins ein.
Zum Versagen der Mitgliedschaft ist ein vorläufiger Beschluß des Vorstands erforderlich.
Dieser muß dem Beirat bei seiner nächsten Sitzung zur Bestätigung vorgelegt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft wird beendet durch
- Austrittserklärung mittels eingeschriebenen Briefes an den Vorstand bei Einhaltung einer 6 monatigen Kündigungsfrist zum Ende des laufenden Geschäftsjahres,
 - Auflösung einer juristischen Person oder Tod einer natürlichen Person,
 - Ausschluß aus dem Verein durch Beschluß des Vorstandes oder Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.
- Der Ausschluß ist zulässig , wenn das Mitglied gegen Vereinsbeschlüsse oder gegen die Interessen des Vereins verstößt.
Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben , sich schriftlich oder mündlich über die ihn erhobenen Vorwürfe zu äußern.
Kündigung der Mitgliedschaft und Ausschluß haben durch eingeschriebenen Brief oder persönlich zu erfolgen.
Der Ausschluß wird 3 Tage nach Absenden des Kündigungsschreibens rechtskräftig.

§ 4 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder , Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Vereinsmitglied hat ein Recht auf aktive Teilnahme am Vereinsleben.
- (2) Der von allen Mitgliedern zu entrichtende Vereinsbeitrag ist jährlich zu leisten und wird in seiner Höhe von der Mitgliederversammlung (§ 7 Abs.2) festgelegt.
Der Jahresbeitrag ist eine Bringeschuld und wird im Voraus unaufgefordert entrichtet .
Die Kassierung wird spätestens zur jährlichen Mitgliederversammlung abgeschlossen (§ 7 Abs.2).
- (3) Vereinsmitglieder, die schuldhaft bis zu diesem Zeitpunkt im Rückstand sind , werden von der Vorstandsschaft aus der Mitgliederliste formlos gestrichen. Ausnahmen kann die Vorstandsschaft gestatten.
Mitglieder haben das Recht , bei dringenden sozialen Härtefällen einen Antrag auf Beitragsbefreiung zu stellen. Darüber entscheidet die Vorstandsschaft.
- (4) Die Mitglieder sind zur Zahlung der durch die Mitgliederversammlung jährlich festzulegenden Beiträge verpflichtet.
Der Jahresbeitrag wird bis spätestens zur Mitgliederversammlung des laufenden Jahres fällig.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur und ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der „ Bürgerinitiative für Recht und Sicherheit Orla e.V. ” ist das laufende Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 7)
- die Ortsgruppen (§ 8)
- der Vorstand (§ 9)
- der Beirat (§ 11)

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung trifft die Entscheidungen in allen grundsätzlichen und wesentlichen Angelegenheiten des Vereins, sie erläßt Empfehlungen und verbindliche Anweisungen an den Vorstand. Dazu ist eine 2/3- Mehrheit notwendig.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - die Wahl des Vorstands ,
 - die Wahl der unabhängigen Kassen- und Rechnungsprüfer,
 - die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes , der Jahresrechnung und des Prüfberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - die Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes,
 - die Festsetzung des Haushaltsplanes sowie der Beiträge,
 - die Änderung der Vereinssatzung,
 - die Auflösung des Vereins.Mitgliederversammlungen finden jeweils im 1. Quartal des Kalenderjahres statt.
Mitgliederversammlungen mit Neuwahlen finden im Zweijahresrhythmus statt.
Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen.
Die Tagesordnung ist mit der Einladung den Mitgliedern zu übergeben.
Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Wahlen des Vorstandes sowie der Kassen - und Rechnungsprüfer erfolgt öffentlich. Als gewählt gilt , wer mehr als 50 % der Stimmen erhält.
Bei Satzungsänderungen bzw. Beschlußfassung zur Vereinsauflösung ist eine 2/3- Mehrheit erforderlich.
- (4) In Ausnahmefällen können grundsätzliche Angelegenheiten vom Vorstand entschieden werden . Sie bedürfen jedoch der nachträglichen Bestätigung der darauffolgenden Mitgliederversammlung.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen , wenn der Vorstand dies beschließt oder auf Antrag eines Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder. Mitgliedervollversammlungen sind auch immer dann einzuberufen, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert.

- (6) Über die Beratung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
Die Niederschrift und die Abstimmungsergebnisse sind für alle Mitglieder beim Vorstand einsehbar.

§ 8 Ortsgruppen

- (1) Der Verein gliedert sich in Ortsgruppen. Diese sind weder wirtschaftlich noch juristisch selbständig. Mitglieder einer Ortsgruppe sind die Bürgerinnen und Bürger , die ihren Hauptwohnsitz in dem jeweiligen Ort bzw. Stadt haben und gemäß § 3 (2) ihren Mitgliedsbeitrag entrichtet haben.
Die Wahl eines eigenen, für die Angelegenheiten der Ortsgruppe zuständigen Vorstandes steht der Ortsgruppe zu. Die Zusammensetzung der Vorstandsschaft entspricht der des Hauptvereins (§ 9) .
Die Zusammensetzung der Vorstandsschaft ist dem Hauptverein anzuzeigen.

- (2) Die Ortsgruppen sind politisch und weltanschaulich neutral, sie verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „ Steuerbegünstigte Zwecke ” der Abgabenordnung.
Mittel der Ortsgruppen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke Verwendung finden.
Die Ziele der Ortsgruppen ergeben sich aus dem § 2 der Vereinssatzung.

- (3) Die Ortsgruppenversammlung trifft die Entscheidung in allen grundsätzlichen und wesentlichen Angelegenheiten der Ortsgruppe, die sich insbesondere aus den territorialen Bedingungen des Ortes bzw. der Stadt ergeben.

Sie ist zuständig für:

- die Wahl des Ortsgruppenvorstandes in seiner Zusammensetzung wie der des Hauptvereins (§ 9)
- das Unterbreiten von Vorschlägen an die Mitgliederversammlung und den Vorstand des Hauptvereins
- Entgegennahme von Berichten des Vorsitzenden der Ortsgruppe aus Beratungen des Vorstandes des Hauptvereins und der Mitgliederversammlung
- Mitgliederwerbung
- Zusammenarbeit mit den örtlichen Rat, den Stadtverordneten , dem Bürgermeister sowie anderen Vereinen.

- (4) Die Ortsgruppenversammlung wird vom Vorsitzenden der Ortsgruppe, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
Ortsgruppenversammlungen sollten turnusmäßig stattfinden , im Bedarfsfall entsprechend der Dringlichkeit der Sachlage. Für die Einladung zu außerordentlichen Versammlungen ist der Vorstand verantwortlich.

Über die Beratung der Ortsgruppenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.
Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse zu den Beschlüssen sind in der Niederschrift gesondert auszuweisen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Ortsgruppe und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es ist jeweils eine Abschrift dem Vorstand des Vereins zu übergeben .

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- der/dem Vorsitzenden,
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - der/dem Schatzmeister/in.

Weitere Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden.

Der Vorstand ist für die Behandlung aller Vorstandsangelegenheiten des Vereins zuständig.

„ Bürgerinitiative für Recht und Sicherheit Orla e.V. ” BIRSO

Vorsitzender Wolfgang Kleindienst; 07381 Pößneck, Kastanienallee 4a; Tel. 03647 423223;

Mobil 0160 96461516; E-Mail: kleindienst@birso.de; Internet: www.birso.de

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere die Vertretung des Vereins in allen Rechts- und sonstigen wichtigen Angelegenheiten, die Anleitung der Ortsgruppen und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden in getrennten Wahlgängen (Vorsitzender, Stellvertreter, Schatzmeister, weitere Mitglieder des Vorstandes) von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist statthaft. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Die/der Vorsitzende, die/der Stellvertreter und die/der Schatzmeister/in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Die Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand ist bei Bedarf durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten.
Über jede Sitzung ist von einem Vorstandsmitglied eine Niederschrift zu fertigen und zu unterzeichnen .
Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung , die Namen der Teilnehmer, die gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis beinhalten.
Die Niederschrift ist in der darauffolgenden Vorstandssitzung zur Bestätigung vorzulegen. Sie kann auch im Bedarfsfall im schriftlichen Umlaufverfahren durch die Vorstandsmitglieder eine Bestätigung erlangen.
Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes werden die Aufgaben bis zur Ersatzwahl unter den verbleibenden Vorstandsmitgliedern aufgeteilt.

§ 10 Pflichten des Vorstandes

- (1) Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter, ist zur Überwachung der Kassenführung verpflichtet.
- (2) Die Vereinsgelder sind bei einem oder mehreren örtlichen Geldinstitutionen anzulegen.
Abhebungsberechtigt sind mindestens 3 Vorstandsmitglieder , welche vom Vorstand jährlich neu zu bestimmen sind.
Bei Geldabhebungen jeglicher Art, die den Betrag von 200 DM überschreiten, müssen immer mindestens zwei der Abhebungsberechtigten unterzeichnen.
Sämtliche Rechnungen müssen vom Vorsitzenden geprüft werden.

§ 11 Beirat

- (1) Die Vorsitzenden der Ortsgruppen bilden den Beirat. Der Vorsitzende des Beirates und sein Stellvertreter werden vom Vorstand berufen.
Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand des Gesamtvereins bei der Verwirklichung der Vereinsaufgaben zu beraten.
Darüber hinaus stellt der Beirat die Verbindung zwischen dem Gesamtvorstand und den Vorständen der Ortsgruppen dar. Durch seine Mitglieder werden die Beschlüsse des Vorstandes , aber auch Ergebnisse der bisherigen Tätigkeit und Empfehlungen des oder der Rechtsanwälte , die den Verein vertreten , an die Mitglieder der Ortsgruppen weitergeleitet.
- (2) Der Beirat wird von seinem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter zu den Beiratssitzungen schriftlich oder fernmündlich bei Einhaltung einer 1 wöchigen Einladungsfrist einberufen. Der Beirat beschließt seine Empfehlungen an den Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
Über die Sitzungen des Beirates sind Niederschriften anzufertigen (gemäß § 9 Abs.3).

„ Bürgerinitiative für Recht und Sicherheit Orla e.V. ” BIRSO

Vorsitzender Wolfgang Kleindienst; 07381 Pößneck, Kastanienallee 4a; Tel. 03647 423223;

Mobil 0160 96461516; E-Mail: kleindienst@birso.de; Internet: www.birso.de

- (3) Zu den Sitzungen des Beirates haben die Vorstandsmitglieder des Hauptvereins Zutritt und das Recht , zu allen Punkten der Tagesordnung Stellung zu nehmen . Sie haben jedoch im Beirat kein Stimmrecht

§ 12 Rechnungsprüfungsausschuß

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuß besteht aus 2 Mitgliedern und wird im gleichen Turnus wie der Gesamtvorstand gewählt. Die Wahl der beiden Rechnungsprüfer erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuß überprüft den ordnungs- und satzungsgemäßen Umgang mit den Mitteln des Vereins sowie ihre Verwendung.
Er ist nur der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig .
Das Prüfergebnis ist schriftlich festzulegen und den Mitgliedern mündlich darzulegen.

§ 13 Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die „ Deutsche Krebshilfe e. V. ” zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke.
Damit soll dem Erfordernis des § 4 (2) Ziffer 4 der Verordnung zur Durchführung der §§ 17 - 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) vom 24. Dezember 1983 (BgBl / S.1592) Rechnung getragen werden.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens dazu und mindestens drei Monate vorher einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Dieser müssen Tagungen der Ortsgruppen , auf denen die Ansichten der Mitglieder der Ortsgruppen zur Auflösung zu hören sind , vorangegangen sein .
Zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3- Mehrheit der Mitglieder erforderlich .

§ 14 Allgemeines

- (1) Der Vorstand des Gesamtvereins ist ermächtigt , eventuelle Beanstandungen , die sich im Rahmen des Verfahrens über das Erlangen der Gemeinnützigkeitsbestätigung durch das zuständige Finanzamt ergeben, durch Satzungsänderung zu beheben . Hierüber hat der Vorstand in der darauffolgenden Mitgliederversammlung zu berichten.